

„Altersgrenze für aktives Wahlrecht bei Landtagswahlen“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Beteiligung

Stand: Juni 2019

Erhebungsmethode

In einer Gesetzesanalyse wurden die Altersgrenzen für das aktive Wahlrecht auf Landesebene in den Bundesländern untersucht. In einigen Bundesländern gilt ein aktives Wahlrecht für Landtagswahlen ab 16 Jahren. In anderen gilt eine Altersgrenze ab 18 Jahren.

Quelle

Deutsches Kinderhilfswerk (2019): Beteiligungsrechte von Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Ein Vergleich der Bestimmungen in den Bundesländern und auf Bundesebene. Aktualisierte Neuauflage, S. 11;

Abrufbar unter:

https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.11_Studie_Beteiligungsrechte/Studie_Beteiligungsrechte_von_Kindern_und_Jugendlichen.pdf (PDF, Zugriff am 19.11.2019)

Skalierung
Das aktive Wahlrecht auf Landesebene beginnt ab 16 Jahren (Indexwert 1).
Das aktive Wahlrecht auf Landesebene beginnt ab 18 Jahren (Indexwert 0).

Bundesland	Grundlage	Wert
Baden-Württemberg	Laut § 7 (1) Landtagswahlgesetz (LWG) besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen in Baden-Württemberg ab 18 Jahren.	0
Bayern	Laut Artikel 1 (1) Landeswahlgesetz (LWG) besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen in Bayern ab 18 Jahren.	0
Berlin	Laut § 1 (1) Landeswahlgesetz besteht ein aktives Wahlrecht für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin ab 18 Jahren.	0
Brandenburg	Laut § 5 (1) des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen in Brandenburg ab 16 Jahren.	1



Bremen	Laut § 1 (1) des Bremischen Wahlgesetzes (BremWahlG) besteht ein aktives Wahlrecht für die Bürgerschaftswahlen in Bremen ab 16 Jahren.	1
Hamburg	Laut § 6 (1) des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) besteht ein aktives Wahlrecht für die Bürgerschaftswahlen in Hamburg ab 16 Jahren.	1
Hessen	Laut § 2 (1) Landtagswahlgesetz (LWG) besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen in Hessen ab 18 Jahren.	0
Mecklenburg-Vorpommern	Laut § 4 (1) Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen in Mecklenburg-Vorpommern ab 18 Jahren.	0
Niedersachsen	Laut § 2 (1) des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen in Niedersachsen ab 18 Jahren.	0
Nordrhein-Westfalen	Laut § 1 Landeswahlgesetz besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen ab 18 Jahren.	0
Rheinland-Pfalz	Laut § 2 (1) Landeswahlgesetz besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz ab 18 Jahren.	0
Saarland	Laut § 8 (1) Landtagswahlgesetz besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen im Saarland ab 18 Jahren.	0
Sachsen	Laut § 11 des Sächsischen Wahlgesetzes (SächsWahlG) besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen in Sachsen ab 18 Jahren.	0
Sachsen-Anhalt	Laut § 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt ab 18 Jahren.	0



Schleswig-Holstein	Laut § 5 (1) Landeswahlgesetz (LWahlG) besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen in Schleswig-Holstein ab 16 Jahren.	1
Thüringen	Laut § 13 des Thüringer Landeswahlgesetzes (ThürLWG) besteht ein aktives Wahlrecht für die Landtagswahlen in Thüringen ab 18 Jahren.	0

